

Satzung der Stadt Gladbeck über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Hausentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen-Gebührensatzung) vom 13. 11. 1996

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 07. 11. 1996 aufgrund

des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666),

der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1992 (GV. NW S. 561)

folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Entsorgung von Hausentwässerungsanlagen vom 10. 06. 1996 beschlossen:

§1

Benutzungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und abflußlose Sammelgruben) werden zur Deckung der Kosten und Verbandslasten im Sinne der §§ 6 und 7 KAG Benutzungsgebühren erhoben.

§2

Gebührenpflichtige

1) Gebührenpflichtig ist

- a) der Eigentümer des Grundstücks auf dem eine Grundstücksentwässerungsanlage (Kleinkläranlage oder Sammelgrube) betrieben und von der Stadt entsorgt wird; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
- b) der Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

2) Maßgeblich für die Feststellung des Gebührenpflichtigen ist der Zeitpunkt der Entsorgung.

§ 3

Gebührenmaßstab

- 1) Die Benutzungsgebühr wird nach der an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs festgestellten Menge des abzufahrenden Anlageninhalts bemessen. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Bei der Feststellung des Meßergebnisses und bei der Gebührenberechnung werden volle und zehntel cbm berücksichtigt.
- 2) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhalts zu ermitteln und von dem Grundstückseigentümer oder dessen Beauftragten zu bestätigen.
- 3) Die Benutzungsgebühr umfaßt die Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlage mittels einer Saugleitung bis zu 30 m Länge und die ordnungsgemäße Abfuhr zur Kläranlage. Sind darüber hinaus Arbeiten für Entleerung erforderlich, müssen diese von den Grundstückseigentümern direkt bei dem Abfuhrunternehmen in Auftrag gegeben und mit ihm besonders abgerechnet werden.

§4

Gebührensätze

Die Benutzungsgebühr, die nach den Grundsätzen des § 6 KAG und den Vorschriften dieser Satzung zu berechnen ist, wird durch eine besondere Tarifsatzung festgesetzt.

§5
Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.

§6
Heranziehung und Fälligkeit

- 1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- 2) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§7
Pflichten der Gebührenpflichtigen

Die Gebührenpflichtigen haben die für die Veranlagung erforderlichen Angaben zu machen und jede Veränderung mitzuteilen.

§8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die
Entsorgung von Hausentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen-Gebührensatzung)
öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden.
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschuß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden die den Mangel ergibt.

Giadbeck, den 13. November 1996
SCHWERHOFF
Bürgermeister